

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 45/11 B

L 12 SO 455/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 56/10 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Oberhausen,
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat 4. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und
Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 2011 - L 12 SO 455/10 - wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten, an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 25.5.2011 (zugestellt am 4.6.2011) Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Das beim LSG am 21.6.2011 eingegangene und von diesem an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitete Schreiben ist am 13.7.2011 beim BSG eingegangen.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3. April 2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Insbesondere Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat zwar beim für die Einlegung der Beschwerde unzuständigen LSG am 21.6.2011 Beschwerde eingelegt. Auch wenn man dem LSG ein Mitverschulden an der verspäteten Weiterleitung, die einmonatige Beschwerdefrist endete am 4.7.2011 (§§ 160a Abs 1, 64 Abs 2, 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO), zurechnen würde, hat der Kläger der mit Schreiben des Vorsitzenden vom 15.7.2011, abgesandt am 18.7.2011, übersandten Aufforderung, die fehlende Erklärung unverzüglich ausgefüllt einzureichen, nicht Folge geleistet. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass er hieran unverschuldet verhindert war.
- 3 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)